

- 4) die Abänderungen in der Gemeinde = Verfassung und in der Form der öffentlichen Erbauung;
- 5) die Bestimmung derjenigen Aeltestenzahl, deren Anwesenheit zur Beschlußfassung erforderlich ist;
- 6) die Festsetzung des Geldetats, und die Prüfung der Rechenschaftsberichte;
- 7) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, und die Verfügung über Capitalien. —

## § 46.

Die Gemeindeglieder zerfallen in stimmfähige und nicht stimmfähige. Die Stimmfähigkeit beginnt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Die Stimmfähigkeit schließt für Männer die Wählbarkeit mit ein. —

## § 47.

Jedes stimmfähige Gemeindeglied darf Vorschläge, die den Einzelnen oder die Gemeinde betreffen, an den Vorstand bringen. —

## § 48.

Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die Erziehung, Pflege und Erbauung der Gemeinde; dagegen sind sie verpflichtet, nach ihrem Vermögen zur Erhaltung des Gemeindegewesens beizusteuern. —

## § 49.

Das Vermögen der Gemeinde gehört der Gesamtheit und kein Mitglied, selbst ein ausscheidendes nicht, hat ein Recht auf einen Antheil. —

## § 50.

Das Vermögen der Gemeinde zerfällt in zwei Bestandtheile, von denen jeder abgesondert verwaltet wird: das eigentliche Gemeindevermögen und der Armenfonds. —

## § 51.

Der Armenfonds dient zur Unterstützung verarmter Gemeindeglieder, sowie auch zur Erziehung und Ausbildung der Kinder derselben. Almosen werden nur in der äußersten Noth gegeben; dagegen muß die Armenpflege ihre ganze Sorgfalt dahin richten, daß der eigentlichen Hilfslosigkeit vorgebeugt werde, zu welchem Zweck eine Credit- oder Rettungs-Kasse eingerichtet werden muß, um vorübergehenden Unglücksfällen abzuhelpen, und die Bedürftigen zu heben, damit sie sich selbst helfen können. —